Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 21/22	Ausgegeben in Düsseldorf am 3. Juni	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 7. Juni, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Genehmigung zum Betriebe des Totalisators auf der Rennbahn 77. Wegeeinziehung 77.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

95. Bekanntmachung.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft habe ich dem Kartell Westdeutscher Rennvereine unter den vorjährigen Bedingungen die Genehmigung zum Betriebe des Totalisators auf der Rennbahn des Düsseldorfer Reiter- und Rennvereins e. V. in Düsseldorf-Grafenberg für den 2., 9. und 10. April, den 7., 14. und 21. Mai, den 11. und 18. Juni, den 16., 23. und 30. Juli, den 27. August, den 3. und 10. September, den 1., 8. und 29. Oktober, den 5. und 26. November und den 3. Dezember 1944 erteilt. P 6211/Erl. 252

Düsseldorf, 24. Mai 1944.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

96. Bekanntmachung.

Die Rheinische Straße von Freiligrathstraße bis zur Hummelstraße, und der Fußweg, ebenfalls zwischen diesen beiden Straßen, in Verlängerung der Admiral-von-Schröder-Straße, sollen als öffentliche Wege eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir als Wegepolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen. Die vierwöchige Frist beginnt mit dem Tage der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung zu Düsseldorf, in dem das Wegeeinziehungsverfahren bekanntgemacht ist. Der Plan liegt während dieser Zeit im neuen Rathaus, Oberhausen (Rhld.), Zimmer 312, in den Dienststunden zur Einsicht offen.

Oberhausen, 22. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

97. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Geschwister Legrand in Oedt, Hagen, und des Franz van Flodrop in Oedt, Hagen, soll ein Teil des unter Nr. 153 der Wegekarte der Gemeinde Oedt aufgeführten Saalbruchsweges, und zwar von dem Grundstück Flur 6, Parzelle Nr. 411/56 (Eigentümer: Wilhelm Hütter), bis zum Weg Nr. 141 der Wegekarte eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Pr. Gesetzsamml. S. 237) zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einer Frist von 4 Wochen vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Regierungsamtsblattes an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle anzubringen sind. 113/07

Oedt, 17. Mai 1944.

Des Bürgermeister als Wegepolizeibedörde.

98. Beschluß.

Der in der Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 7, belegene, am Gehöft Strötges, Bruch 33, vorbeiführende Wegeteil, beginnend zwischen den Flurstücken 1256 p/405 bzw. 407 und endigend bei den Flurstücken 421/VI 55 bzw. 1585/425, wird, nachdem die hiergegen erhobenen Einsprüche ihre Erledigung gefunden haben, nunmehr als öffentlicher Weg eingezogen.

Kaldenkirchen, 19. Mai 1944.

Der Amtsbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.